

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 25. November 2021**

**Tagungsort:** Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau

## Anwesende:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 01. Bürgermeister Markus Hansbauer als Vorsitzender |                              |
| 02. 1.Vizebgm. Johann Schmidseher                   | 11. GR. Karin Eichinger      |
| 03. GV. Reinhard Windhager                          | 12. GR. Elisabeth Jäger      |
| 04. GR. Anna Zallinger                              | 13. GR. Sascha Hübsch        |
| 05. GR. Andreas Lengauer                            | 14. GR. Michael Desch        |
| 06. GR. Anna Wimmer                                 | 15. GR. Andreas Unterberger  |
| 07. GR. Thomas Klugsberger                          | 16. GR. Gunter Mumer         |
| 08. GR. Marcel Weinberger                           | 17. GR. Johannes Schönbauer  |
| 09. GR Alois Brunner                                | 18. GR. Bernhard Rosenberger |
| 10. 2.Vizebgm. Franz Arthofer                       | 19.                          |

## Ersatzmitglieder:

ER. Sabrina Krupa für GR. Franz Schabetsberger

Der Leiter des Gemeindeamtes: Katharina Gehmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

**entschuldigt:** Es fehlen **unentschuldigt:**  
Franz Schabetsberger

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;

b) ~~die Verständigung hierzugemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am \_\_\_\_\_ unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~

der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 18.11.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29.10.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht: -----

### **Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeben: ER Krupa Sabrina, GR. Unterberger Andreas, GR. Humer Günther

Vor Eintritt in die TO wird vom Bürgermeister (Punkt 9.) *Grenzkorrektur Leitz/Vogelsberger/Marktgemeinde Riedau; Grundsatzbeschluss über Grundverkauf* abgesetzt.

Bürgerfragestunde – keine Wortmeldungen

Tagesordnung:

1. Nachwahl der Entsendung eines Parteienvertreters in das Gremium des SHV Schärding und BAV.
2. Beschlussfassung neuer Satzungen für den WEV Schärding
3. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Abfallgebührenordnung 2022.
4. Beratung und Beschlussfassung betreffend Erhöhung der Hundeabgabe.
5. Genehmigung eines Vertrages über die Grundbenützung des öffentlichen Wassergutes
6. Genehmigung einer Vereinbarung mit Hr. Mayr Robert und der Republik Österreich betreffend Grundabtretung bzw. lastenfremde Übertragung der Grundstücke für die Brücke Habach.
7. Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 10.6.2021 betreffend den Begleitweg Dorf/Pram.
8. Abänderung des Bebauungsplanes Schwaben-Süd für die Parzellen 746/17 und 746/18 KG. Vormarkt-Riedau.
9. Grenzkorrektur Leitz/Vogelsberger/Marktgemeinde Riedau; Grundsatzbeschluss über Grundverkauf - **abgesetzt**

10. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.
11. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.
12. Bericht des Bürgermeisters
13. Allfälliges

#### TOP. 1.) Nachwahl der Entsendung eines Parteienvertreters in die Gremien des SHV Schärding und BAV Schärding.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Bevor er näher auf diesen Tagesordnungspunkt eingeht, stellt er den Antrag auf offene Abstimmung. Über Wahlen ist geheim abzustimmen. Er lässt mittels Handzeichen den gesamten Gemeinderat über seinen Antrag abstimmen.

Beschluss: Einstimmig wird dieser Antrag genehmigt.

Es können in die Gremien des SHV Schärding und BAV Schärding keine „Ersatzmitglieder“ des Gemeinderates gewählt werden, deshalb gibt es nun eine Nachwahl der ÖVP-Fraktion.

Von der ÖVP Fraktion wurde folgender Antrag eingebracht:

*Folgende Änderung für Mitglieder des Gemeinderates in Organen außerhalb der Gemeinde wird vorgeschlagen:*

*BAV Schärding: Mitglied: Wimmer Anna, Ersatzmitglied Hansbauer Markus*

*SHV Schärding: Mitglied Hansbauer Markus, Ersatzmitglied Schmidseher Johann*

Bgm. Hansbauer lässt über diesen Antrag die ÖVP-Fraktion mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 9 JA Stimmen angenommen.

#### TOP. 2.) Beschlussfassung neuer Satzungen für den WEV Schärding

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Das Schreiben des Wegeerhaltungsverbandes wurde den Fraktionen zur Besprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Eine Änderung der Vereinbarung zwischen WEV und den Gemeinden wird erforderlich:

Wegeerhaltungsverband Innviertel  
Eisenbimner Straße 7  
4792 Münzkirchen  
Tel.: 07716-7220 Fax: 07716-7220-40  
Email: [innviertel@wev-ooe.at](mailto:innviertel@wev-ooe.at)  
Homepage: [www.wev-ooe.at](http://www.wev-ooe.at)



Bearbeiter: Brigitte Pössl  
Tel.: 0664 800 72 46 514  
Email: [brigitte.possal@wev-ooe.at](mailto:brigitte.possal@wev-ooe.at)

Mitgliedsgemeinden Wegeerhaltungsverband Innviertel

Münzkirchen, 11.10.2021

### Beschlussfassung der neuen Satzung im Gemeinderat

Sehr geehrte Damen und Herren!

Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindevertragsgesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus rechtlichen Gründen eine Umkehrung der einzelnen Bestimmungen. **Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668 Euro pro ständigen Kilometern bleibt aber unverändert.** Die neue beiliegende Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.

Hinsichtlich der oben genannten Änderungen des Oö. Gemeindevertragsgesetzes darf auf das Rundschreiben der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2017-291915/30-Gb vom 5. September 2019 verwiesen werden.

Diese Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. **Daher sollte ein positiver Gemeinderatsbeschluss bis spätestens 31.12.2021 gefasst und an den Wegeerhaltungsverband Innviertel per E-Mail an [innviertel@wev-ooe.at](mailto:innviertel@wev-ooe.at) übermittelt werden.** Alle eingelangten Beschlüsse werden gesammelt an die Direktion Inneres und Kommunales zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Die Genehmigung der neuen Satzung erfolgt anschließend durch Verordnung der Oö. Landesregierung, und es wird diese Verordnung samt der neuen Satzung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
für den „WEV Innviertel“

Der Obmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Pichler', written over a red watermark.

Bgm. Roland Pichler MBA

## VEREINBARUNG

der Gemeinden der politischen Bezirke Ried und Scharding

über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Innviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

## SATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Innviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Münzkirchen.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Objekt „Brenner Straße 7, 4792 Münzkirchen“.

### § 2

#### Aufgaben, Zweck und Wirkaufbringung

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Gütenwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 52/1991 idGF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Innviertel angeführt sind.

(2) Die Obrfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, an verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekanntzugeben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu machen.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Gütenwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden an gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Versammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenchluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1 Oö. GemVG).

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 2 Oö. GemVG).

### § 4

#### Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Versammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Versammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Versammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

## § 5

### Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

## § 6

### Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder durch Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Steuerplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

## § 7

### Verbandsvorstand

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Versammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Vorstandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Versammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Versammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Vorstandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Versammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

### Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Versammlung und des Vorstandsvorstands;
3. die Durchführung aller Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

### Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Vorschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.
- (4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

### Ersatzschädigungen

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Vorstandsvorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

### Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstands jeweils unter Befügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

## § 12

### Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

## § 13

### Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

## § 14

### Mitteilungspflicht

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

## § 15

### Austritt

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine andere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Ausschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit den betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## § 16

### Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

#### § 17

##### Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

#### § 18

##### Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

**Stand: 11.10.2021**

Nachdem es keine weiteren Voranmeldungen gibt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die neuen Satzungen zu genehmigen und er lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 3.) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Abfallgebührenordnung 2022.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Abfallgebühren werden den Gemeinden vom BAV vorgegeben. Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und in den Fraktionen besprochen:

## Information des BAV von 15.10.2021:

In der 130. Vorstandssitzung vom 23. September wurde die **Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages (AWB) als Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung auf € 1,47 (€ 1,43)/Gesamteinwohner und € 76,54 (€ 74,46)/Tonne Restabfall** beschlossen.

Um die **Werthaltigkeit der aktuellen Vorschreibungen sicherzustellen**, wurde eine **Erhöhung um 2,8%** (Indexanpassung) empfohlen.

Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes **vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung (26.11.2021)**.

Der **ABB Sperrabfall** wurde, gleichlautend wie der AWB, **vom Vorstand der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen**.

Die Verbrennungskosten für **Rest- und Sperrabfall** bleiben mit aktuell **€ 158,00 (€ 158,00)/Tonne** gleich. **Beschluss durch Vorstand**.

### Erhöhung der Abfallgebühren mittels Hebesatz-VO:

Um die Werthaltigkeit der dem Haushalt/Bürger vorgeschriebenen Abfallgebühren für die nächsten Jahre sicherzustellen wurde unter TOP 7 vom Vorstand auch die **jährliche Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010) mit 2,8% beschlossen**.

Die Gemeinden sind angehalten **nach Möglichkeit die Anpassungen im Zuge einer „Hebesatz-VO“ gemeinsam mit anderen Gebühren zu beschließen**, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Dieses „vereinfachte Beschlussverfahren“ ist allerdings **nur möglich, wenn gleichzeitig auch der Haushaltsvoranschlag beschlossen wird** (siehe Rundschreiben der IKD vom 2.5.2006, Gem-540000/48-2006).

Wenn das nicht möglich ist, kann nur die gesamte Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen und entsprechend kundgemacht werden. In diesem Fall muss die neue Gebührenordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

**Beiden Varianten ist aber die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ beizulegen.**

In der Beilage übermitteln wir ich euch die **Abfallgebührenordnung 2022** und die „**Erklärung zum Kostendeckungsgrad**“ als Vorlage.

***Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!***

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit.

Abfallvermeidende Grüße,

Ihr Umweltprofiteam vom BAV Schärding!

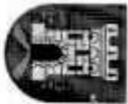
Walter Köstlinger

Verbandssekretär

Bezirksabfallverband Schärding



Entwurf der neuen Verordnung:



## Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 25. November 2021, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF. und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF. wird verordnet:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu erheben.

### § 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

#### 1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht in der Gemeinde wohnhafte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt ..... €

neu alt  
59,77 58,14

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen hauswirtschaftsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter ..... €  
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter ..... €  
c) pro 770-Liter Restabfall-Container ..... €  
d) pro 800-Liter Restabfall-Container ..... €  
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container ..... €

35,86 34,88  
47,81 46,51  
306,81 296,45  
318,76 310,08  
438,30 426,36

#### 2. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter ..... €  
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter ..... €  
c) pro 770-Liter Restabfall-Container ..... €  
d) pro 800-Liter Restabfall-Container ..... €  
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container ..... €  
f) pro 60-Liter Abfallsack ..... €

4,95 4,82  
6,61 6,43  
39,42 38,35  
40,96 39,84  
54,50 53,02  
4,909 4,822

**Nicht genehmigt**

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	4,95	4,82
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	6,61	6,43
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	36,03	35,05
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	37,43	36,41
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	45,41	44,17
f) pro 60-Liter Abfallsack .....	€	4,909	4,822

3. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack .....

.....	€	2,818
-------	---	-------

### § 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 5.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

### Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bgm. Hansbauer stellt den Antrag auf Genehmigung der neuen Abfallgebühren ab 1.1.2022. Er lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## TOP. 4.) Beratung und Beschlussfassung betreffend Erhöhung der Hundeabgabe.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Derzeit wird in Riedau an Hundeabgabe verlangt:

- pro (sonstige) Hunde € 25,-- und
- pro Wachhund und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind € 20,--.

Landesweit empfohlen wird für „sonstige Hunde“ ein Richtwert von € 40,- empfohlen. Eine Anhebung der Gebühr ist nach Meinung des Bürgermeisters gerechtfertigt.

GV. Desch möchte eine einheitliche Erhöhung für „beide“ Hunde („sonstige“ Hunde und Wachhunde) auf € 30,-.

GR. Rosenberger ist für eine Erhöhung, er wäre sogar für eine weitere Erhöhung. Dies ist aber ein Thema für den Prüfungsausschuss. Er könnte sich auch € 40,- vorstellen.

GR. Hübsch: Wir können nächstes Jahr wieder erhöhen, das kommt besser bei der Bevölkerung an.

GV. Desch: Wir sollten eine Kostendeckung überlegen.

Bgm. Hansbauer glaubt, dass eine Verdoppelung der Hundesteuer nicht gut ankommt. Er beantragt, dass für alle Hunde, also „sonstige“ Hunde und Wachhunde, die Hundeabgabe mit € 30,- festgelegt wird. Er lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält einstimmige Annahme.

#### TOP. 5.) Genehmigung eines Vertrages über die Grundbenützung des öffentlichen Wassergutes

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Dieser Punkt betrifft die Genehmigung eines Vertrages über die Grundbenützung des öffentlichen Wassergutes, und zwar betreffend die Brücke in Habach zum Anwesen Mayr im Hinterhof. Der Entwurf des Vertrages wurde den Fraktionen zur Beratung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt:

nicht genehmigt

V e r t r a g C 3921

über die Benützung von Bundesgrund/öffentlichem Wassergut, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, und der

**Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32/33, 4752 Riedau**

als Vertragsnehmerin:

1. Die Republik Österreich gestattet der Vertragsnehmerin die Grundinanspruchnahme von Bundesgrund/öffentlichem Wassergut Grundstück Nr. 912/2, im Bereich von Grundstück Nr. 814 und Gst. Nr. 1265/1, alle KG Riedau, für den Bestand und die Erhaltung einer Brücke über den Dambach, gemäß dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schäßing vom 1.10.2019, BHSDWA-2019-378261/13-Ka, BHSDN-2019-389817/8-Ka, und dem beiliegenden Lageplan.
2. Die Vertragsnehmerin übernimmt die laufende Erhaltung sämtliche Anlagen, sowie die Unterhaltung und Behebung von Schäden am öffentlichen Wassergut, welche im Falle der Verfallung des Bestandes und des Betriebes entstehen.
3. Die Vertragsnehmerin verpflichtet sich, die Grundinanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes schuldlos und taglos gegenüber Forderungen Dritter zu halten.
4. Die Republik Österreich haftet für keinerlei Schäden, verursacht durch die Benutzung des Hochwasserabflusses, eventuell auftreten werden.
5. Sollten künftig aus wasserbautechnischen oder anderen Gründen Änderungen an der vertragsgegenständlichen Fläche notwendig werden, sind diese Änderungen auf Kosten der Vertragsnehmerin durchzuführen. Die Republik Österreich behält sich das Recht vor, diesen Vertrag nötigenfalls im Umfang dieser Vertragsbedingungen entsprechend abzuändern.
6. Jede Baumaßnahme, welche im Bereich des öffentlichen Wassergutes für den Bestand und die Erhaltung der Brücke durchgeführt wird, geht im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewässerbezirk und den Fischereibehörden des Bachgrundstückes im gegenseitlichen Bereich zu erfolgen.
7. Für den Bestand der Brücke sowie deren zu erhaltende Instandhaltung sind die allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen von der Vertragsnehmerin einzuholen.
8. Jede Änderung den Vertragsgegenstand betreffend, ist dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes unverzüglich mitzuteilen.
9. Dieser Vertrag gilt auf Dauer für wasserrechtlichen Bewilligung und für die Zeit des Bestandes der Brücke in der Form der behördlich bewilligten Form.

Amt der Oö. Landesregistrars  
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz  
AUWR-2019-422461-Jes/Diw

Für die Marktgemeinde Riedau

Linz, am .....  
Für die Republik Österreich

..... am .....  
Vertragsnehmerin



Bürgermeister Hansbauer beantragt die Genehmigung des zur Kenntnis gebrachten Vertrages und lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 6.) Genehmigung einer Vereinbarung mit Hr. Mayr Robert und der Republik Österreich betreffend Grundabtretung bzw. lastenfreie Übertragung der Grundstücke für die Brücke Habach.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Dieser Punkt betrifft auch den Brückenbau in Habach, so wie beim vorigen Tagesordnungspunkt. Nun betrifft es aber die Grundabtretung bzw. lastenfreie Übergabe der Grundstücke. Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

nicht genehmigt

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Geoinformation und Liegenschaft  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

Marktgemeinde Riedau			
Eingel. - 8. Juni 2021			
Titel	Ursache	Art	Verfahren

Geochiffrenzieren:  
Geol.-2021-86-4072-BN  
Bearbeiter/in: Nadine Schön  
Tel.: (+43 732) 77 20-12569  
Fax: (+43 732) 77 20-24 27 26  
E-Mail: geod.post@ooe.gv.at

Linz, 08.07.2021

Riedauner Bach  
km 1,60  
Wirtschaftsbrücke Riedau  
Katasterschlussvermessung  
Durchführung gem. §§15ff LiegTeilG  
GZ.: CU-308/21, KG 48 1 29 - Riedau

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird eine Planausfertigung zur dortigen Verwendung übersandt.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff sind folgende rechtliche Vereinbarungen bzw. Dokumente im Antrag an das Vermessungsamt beizubringen:

- Die zivilrechtlichen Vereinbarungen mit Eigentümer/Grundbuchberechtigten (Grundabtretungsvereinbarungen, -niederschriften, die vasterfreie Übertragung der Grundstückstelle oder Grundstücke, Rechtstitel, etc.) (Eigentumsübertragung)  
Diese rechtlichen Vereinbarungen sind sowohl (Widm) Antragstellung, als auch um etwaige Einsprüche gegenüber dem Grundbuchbesitzer entgegenzuwirken, unbedingt notwendig.
- Gemeinderatsbeschluss  
Gemäß der Oö. Gemeindeordnung muss für die in beiliegendem Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung enthaltenen Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum Gemeindeigentum ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen.  
In diesem Gemeinderatsbeschluss muss zusätzlich die Widmung zum Gemeindegebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeindegebrauch zu bestätigen!

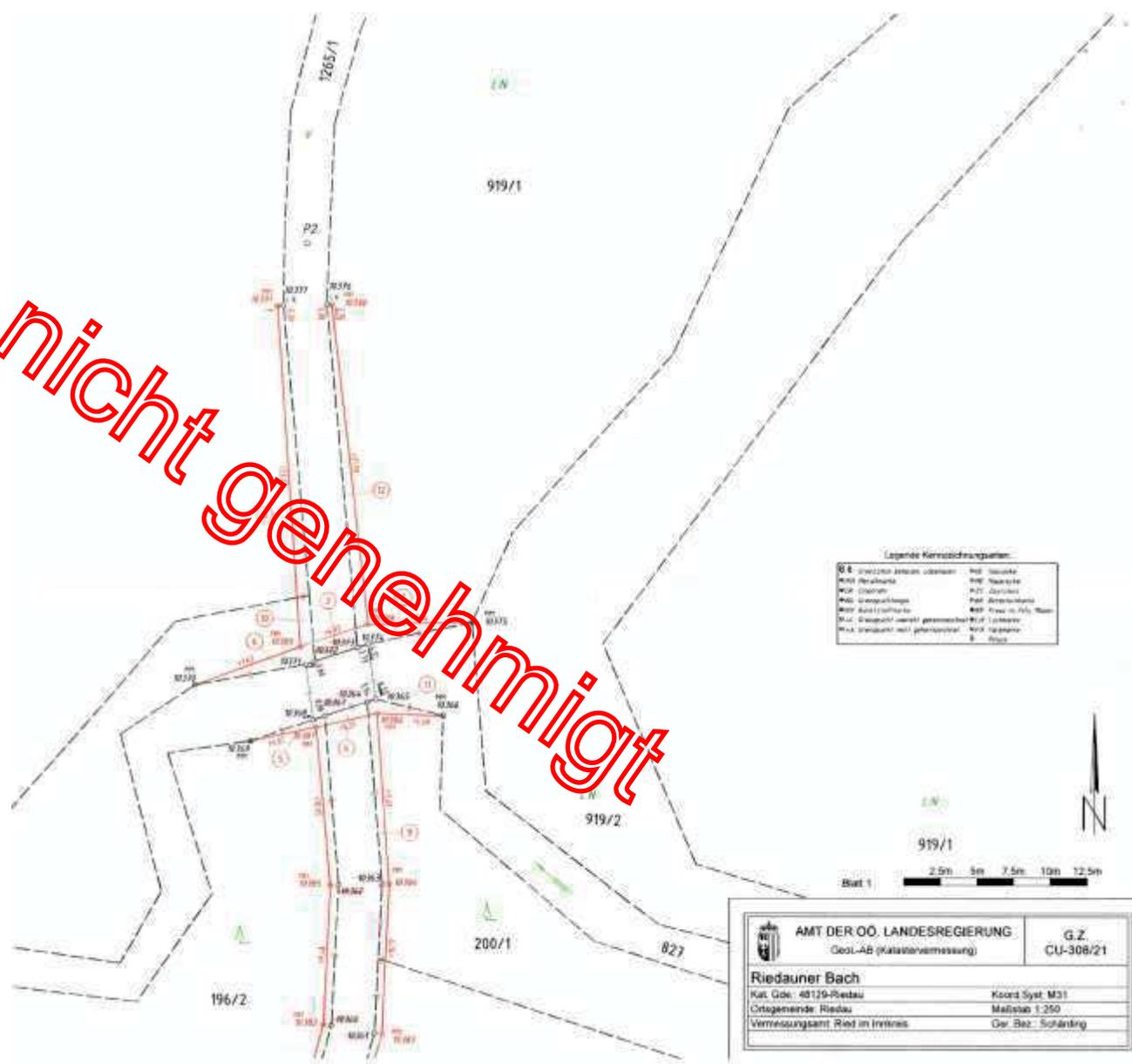
Nach Zusendung der oben angeführten vollständigen rechtlichen Vereinbarungen (Grundabtretungsvereinbarungen, etc.) in Kopie des Gemeinderatsbeschlusses (Auszug in Kopie – kann auch später nachgereicht werden) wird die Herstellung der Grundbuchordnung nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff von hier aus veranlasst.



Freundliche Grüße  
für das Land Oberösterreich  
Dipl.-Ing. Erwin Kraus

1 Planausfertigung digital

nicht genehmigt



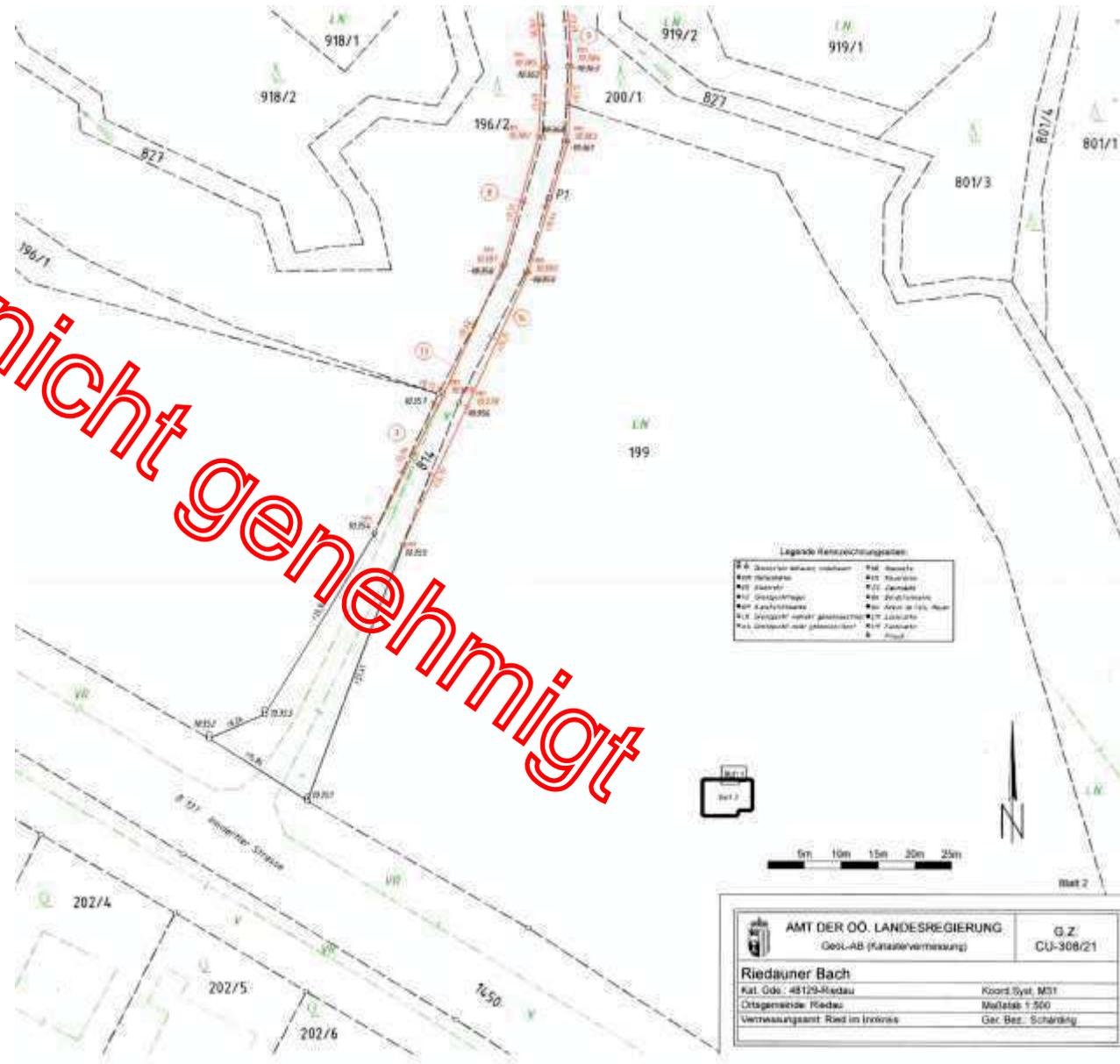
Legende Kennzeichnungsarten:

0 8	dreifach ansonsten unbenutzt	W1	Wasserk
W1	Wasserk	W2	Wasserk
W2	Wasserk	W3	Wasserk
W3	Wasserk	W4	Wasserk
W4	Wasserk	W5	Wasserk
W5	Wasserk	W6	Wasserk
W6	Wasserk	W7	Wasserk
W7	Wasserk	W8	Wasserk
W8	Wasserk	W9	Wasserk
W9	Wasserk	W10	Wasserk
W10	Wasserk	W11	Wasserk
W11	Wasserk	W12	Wasserk
W12	Wasserk	W13	Wasserk
W13	Wasserk	W14	Wasserk
W14	Wasserk	W15	Wasserk
W15	Wasserk	W16	Wasserk
W16	Wasserk	W17	Wasserk
W17	Wasserk	W18	Wasserk
W18	Wasserk	W19	Wasserk
W19	Wasserk	W20	Wasserk
W20	Wasserk	W21	Wasserk
W21	Wasserk	W22	Wasserk
W22	Wasserk	W23	Wasserk
W23	Wasserk	W24	Wasserk
W24	Wasserk	W25	Wasserk
W25	Wasserk	W26	Wasserk
W26	Wasserk	W27	Wasserk
W27	Wasserk	W28	Wasserk
W28	Wasserk	W29	Wasserk
W29	Wasserk	W30	Wasserk
W30	Wasserk	W31	Wasserk
W31	Wasserk	W32	Wasserk
W32	Wasserk	W33	Wasserk
W33	Wasserk	W34	Wasserk
W34	Wasserk	W35	Wasserk
W35	Wasserk	W36	Wasserk
W36	Wasserk	W37	Wasserk
W37	Wasserk	W38	Wasserk
W38	Wasserk	W39	Wasserk
W39	Wasserk	W40	Wasserk
W40	Wasserk	W41	Wasserk
W41	Wasserk	W42	Wasserk
W42	Wasserk	W43	Wasserk
W43	Wasserk	W44	Wasserk
W44	Wasserk	W45	Wasserk
W45	Wasserk	W46	Wasserk
W46	Wasserk	W47	Wasserk
W47	Wasserk	W48	Wasserk
W48	Wasserk	W49	Wasserk
W49	Wasserk	W50	Wasserk
W50	Wasserk	W51	Wasserk
W51	Wasserk	W52	Wasserk
W52	Wasserk	W53	Wasserk
W53	Wasserk	W54	Wasserk
W54	Wasserk	W55	Wasserk
W55	Wasserk	W56	Wasserk
W56	Wasserk	W57	Wasserk
W57	Wasserk	W58	Wasserk
W58	Wasserk	W59	Wasserk
W59	Wasserk	W60	Wasserk
W60	Wasserk	W61	Wasserk
W61	Wasserk	W62	Wasserk
W62	Wasserk	W63	Wasserk
W63	Wasserk	W64	Wasserk
W64	Wasserk	W65	Wasserk
W65	Wasserk	W66	Wasserk
W66	Wasserk	W67	Wasserk
W67	Wasserk	W68	Wasserk
W68	Wasserk	W69	Wasserk
W69	Wasserk	W70	Wasserk
W70	Wasserk	W71	Wasserk
W71	Wasserk	W72	Wasserk
W72	Wasserk	W73	Wasserk
W73	Wasserk	W74	Wasserk
W74	Wasserk	W75	Wasserk
W75	Wasserk	W76	Wasserk
W76	Wasserk	W77	Wasserk
W77	Wasserk	W78	Wasserk
W78	Wasserk	W79	Wasserk
W79	Wasserk	W80	Wasserk
W80	Wasserk	W81	Wasserk
W81	Wasserk	W82	Wasserk
W82	Wasserk	W83	Wasserk
W83	Wasserk	W84	Wasserk
W84	Wasserk	W85	Wasserk
W85	Wasserk	W86	Wasserk
W86	Wasserk	W87	Wasserk
W87	Wasserk	W88	Wasserk
W88	Wasserk	W89	Wasserk
W89	Wasserk	W90	Wasserk
W90	Wasserk	W91	Wasserk
W91	Wasserk	W92	Wasserk
W92	Wasserk	W93	Wasserk
W93	Wasserk	W94	Wasserk
W94	Wasserk	W95	Wasserk
W95	Wasserk	W96	Wasserk
W96	Wasserk	W97	Wasserk
W97	Wasserk	W98	Wasserk
W98	Wasserk	W99	Wasserk
W99	Wasserk	W100	Wasserk



	<b>AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG</b> Geol.-AB (Katastralmessung)	<b>G.Z.</b> CU-308/21
<b>Riedauner Bach</b>		
Kart. Gde.: 40129-Riedau		Koord. Syst. M31
Ortsgemeinde: Riedau		Maßstab 1:250
Vermessungsamt: Ried im Innkreis		Ger. Bez.: Schärding

nicht genehmigt





## MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez.: Scharding – Oberösterreich

4752 Riedau

Marktplatz 32/33

Bauoberehr.: AL Kothnera Gehrmaler

Telefon: 07754 8235-18

E-mail: [gemeinde@riedau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@riedau.ooe.gv.at)

Homepage: [www.riedau.at](http://www.riedau.at)

GR-Nr.: 0093967

UID-Nr.: ATU23449506

Betreff: Sanierung der Wirtschaftsprückerbrücke Riedau über den Dammbach (Riedau, Bez. Scharding, Katastralschlussvermessung; Durchführung gem. §§ 15ff LiegTeilG)

## VEREINBARUNG

betreffend die Grundabtretung/lastenfreie Übertragung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, abgeschlossen zwischen

Herrn **Robert Mayr**, wohnhaft in Riedau, Bayrisch-Habach 3, der **Marktgemeinde Riedau**, vertreten durch **Stadtschreiber Markus Hansbauer** und der **Republik Österreich**, **Landeshauptmann Markus Oberstörzer** als **Verwalter des öffentlichen Wassergrundes**, vertreten durch das **Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4020 Linz**

Herr Robert Mayr und der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau stimmen zu, dass die laut Katasterschlussvermessung vom 28.6.2021 durch das Amt der OÖ. Landesregierung, GZ: CU-308/21, Plandatum vom 18.6.2021, festgelegten Grundstücke bzw. Grundstücksteile kostenlos und lastenfrei in den Grundbesitz der Republik Österreich, Landeshauptmann für Oberösterreich, für das Öffentliche Wassergrund übergeben werden.

Folgende Veränderungen sind im o.a. Plan ersichtlich:

Aus der EZ 207, Eigentümer: Mayr Robert, Bayrisch-Habach, 4752 Riedau, fallen insgesamt 17 m<sup>2</sup> zur EZ 525, Eigentümer: öffentliches Wassergrund, ab

Aus der EZ 524, Eigentümer: Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32, 4752 Riedau, fallen insgesamt 6 m<sup>2</sup> zur EZ 525, Eigentümer: öffentliches Wassergrund, ab

Aus der EZ 207, Eigentümer: Mayr Robert, Bayrisch-Habach, 4752 Riedau, fallen insgesamt 100 m<sup>2</sup> zur EZ 524, Eigentümer: Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32, 4752 Riedau, ab

Aus der EZ 524, Eigentümer: Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32, 4752 Riedau, fallen insgesamt 12 m<sup>2</sup> zur EZ 207, Eigentümer: Mayr Robert, Bayrisch-Habach, 4752 Riedau, ab

**Der Republik Österreich – öffentliches Wassergut dürfen durch die gegenständlichen Grundstücksänderungen keinerlei Kosten entstehen. Die Marktgemeinde Riedau veranlasst die Selbstberechnung sowie Abfuhr einer anfallenden Immobilienertrags- und Grunderwerbssteuer.**

Riedau, am .....

.....  
Bgm.

Amt der Oö. Landesregierung,  
Abteilung Anlagen-, Umwelt-  
und Wasserrecht, öffentliches Wassergut,  
Kämtnerstraße 10-12, 4021 Linz

Für die Republik Österreich

GR. Eichinger Karin erklärt sich für befangen.

Der Bürgermeister beantragt die Genehmigung der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Vereinbarung mit Hr. Robert Mayr und dem Amt der OÖ. Landesregierung.

Beschluss: 18 JA-Stimmen, GR. Karin Eichinger erklärt sich für befangen. Die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

**TOP. 7.) Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 10.6.2021 betreffend den Begleitweg Dorf/Pram.**

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Es betrifft den Begleitweg Dorf an der Pram. Folgende Unterlagen wurden den Fraktionen zur Verfügung gestellt:

*Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.6.2021 eine Verordnung beschlossen, und zwar aufgrund dieses Schreibens:*

Amt der OÖ. Landesregierung  
 Direktion Straßenbau und Verkehr  
 Abteilung Straßenbau und Liegenschaft  
 4021 Linz - Innere Donau 1

Marktgemeinde Riedau  
 Marktstr. 32/33  
 4752 Riedau

L1124 Pramtalstraße  
 km 2,736 – km 4,858  
 Bauteil GW Riedau – Dorf / Pram  
 Katastralschuldsvermessung, Durchführung gem. § 15 ff LiegTeilG  
 GZ.: L1124-48e20, KG, Vormerk: Riedau

Sehr geehrte Damen und Herren:  
 In der Beilage wird eine Planauffertigung zur dortigen Verwendung übersendet.  
 Zur grundsätzlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des  
 Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß § 15 ff sind folgende rechtliche Voraussetzungen bzw.  
 Dokumente im Antrag an das Vermessungsamt beizubringen:

- Gemeinderatsbeschluss:  
 Gemäß der Oö. Gemeindeordnung muss für die in beiliegendem Teilungsplan die Anlage  
 der Oö. Landesregierung enthaltenen(r) Ab- und Zuschreibung(en) vom bzw. zum  
 Gemeindegut ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen  
 In diesem Gemeinderatsbeschluss ist/sind zusätzlich die Widmung zum Gemeingebrauch  
 und/oder die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu beinhalten.

Nach Zübereitung des Gemeinderatsbeschlusses (Auszug in Kopie) wird die Herstellung der  
 Grundbuchordnung nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß  
 § 15 ff von hier aus veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen  
 für das Land Oberösterreich  
 Dipl.-Ing. Erwin Kraus

1 Planauffertigung digital

Die Verordnung wurde dem Amt der OÖ. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass es sich um ein „Missverständnis“ handelt.

**Von:** Thomas.Rechberger@ooe.gv.at im Auftrag von Verk.Post@ooe.gv.at  
**Gesendet:** Dienstag, 28. September 2021 11:21  
**An:** Gehmaier Katharina (Marktgemeinde Riedau)  
**Betreff:** AW: Ersuchen um Verordnungsprüfung [secure] [signed OK]  
**Anlagen:** Verordnung mit Plan.pdf

Sehr geehrte Frau Gehmaier,

wie telefonisch anlässlich der Verordnungsprüfung klargestellt, handelt es sich bei dieser Verkehrsfläche „Begleitweg Riedau-Dorf/Pram“ um einen Teil der Landesstraße L1124 Pramtalstraße (als solcher bereits verbüchert) und ist eine straßenrechtliche Verordnung (Widmung/Einweihung) selbiger durch die Gemeinde nicht möglich.

Die vorgelegte Verordnung des Gemeinderates vom 1.7.2021 ist daher durch diesen wieder aufzuheben.

Beste Grüße  
 Thomas Rechberger

Marktgemeinde Riedau

Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen.

GR. Hübsch: Wie ist es rechtlich?

Bgm. Hansbauer: Der Weg ist nicht im Eigentum der Gemeinde. Ich glaube, es geht hier auch um die Haftungsfragen dieses Begleitweges.

Vizebgm. Arthofer: Nachdem der Weg nun wieder zurückfällt und ein Teil der Landesstraße ist, ist auch die Straßenverkehrsordnung zuständig. Ich glaube, wir müssten mit der Würstlbar reden, wir müssen ihnen sagen, dass ihre Besucher nicht auf dem Gehweg parken. Das ist, als wenn sie auf der Straße stehen würden. Wir müssen sie darauf aufmerksam machen, dass da gestraft werden kann.

GV. Windhager: Bei der letzten Sitzung wurde der Weg als Gemeindestraße verordnet, ist aber ein Teil der Landesstraße. Wir müssen nun den Beschluss revidieren. Der Grund gehört dem Land OÖ. Wesentlicher Punkt ist, dass es ein Begleitweg für Radfahrer und ein Gehweg für Fußgeher ist und nicht Parkplatz für Autos.

Vizebgm. Arthofer: Jetzt kann die Straßenmeisterei sagen, dass gestraft werden soll, die ist sicherlich nicht so nachsichtig wie Gemeinde.

GR. Hübsch stellt die Frage, ob die Gemeinde keine Haftung hat, weil uns der Grund nicht gehört?

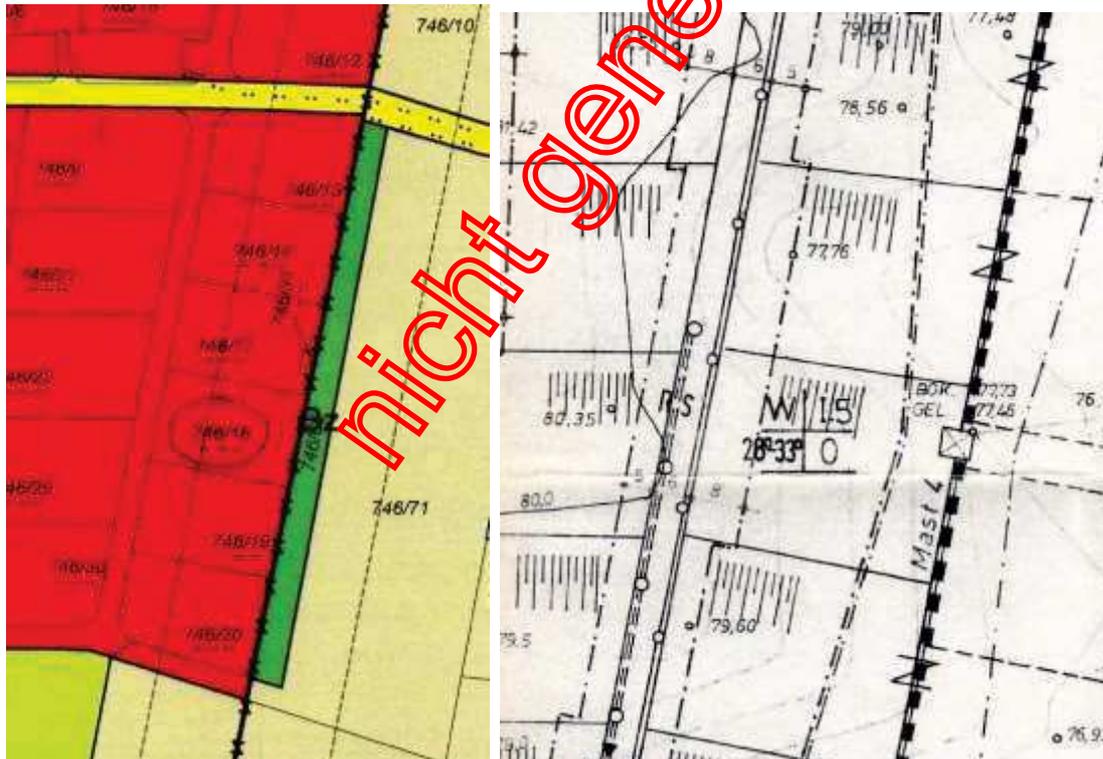
Dies wird vom Bürgermeister bestätigt. Abschließend stellt er den Antrag, die Verordnung vom 10.6.2021 aufzuheben. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 19 JA-Stimmen angenommen.

### TOP. 8.) Abänderung des Bebauungsplanes Schwaben-Süd für die Parzellen 746/17 und 746/18 KG. Vormarkt-Riedau.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

In der Ortschaft Schwabenbach besteht noch für einen Großteil der Siedlung ein Bebauungsplan. Dieser Bebauungsplan „Schwaben-Süd“, rechtswirksam seit 29.6.1995, soll für zwei Parzellen abgeändert werden. Die Firma Leitz konnte nun endlich zwei Parzellen verkaufen; diese liegen in Nähe der 110 kV-Leitung der ÖBB und waren bisher schwer verkäuflich. Es betrifft die Parzellen 746/17 (\*\*\*\*) und 746/18 (\*\*\*\*\*) KG. Vormarkt-Riedau.



Die neuen Grundbesitzer möchten noch heuer ihr Bauvorhaben genehmigen lassen. Der Bebauungsplan sieht aber eine Baufluchtlinie vor, welche die gewünschte Situierung des Wohnhauses nicht zulässt. Daher soll die Baufluchtlinie in diesem Bereich abgeändert werden.

Zur Info: zuletzt wurde der Bebauungsplan in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2002 geändert:

TOP. 1.) – 8.) Anderweitiges

**TOP. 9.) Abänderung des Bebauungsplanes in Schwabenbach.**

Der Bürgermeister erklärt, dass Herr ..... bei ihm vorgesprochen hat. Herr ..... hat in Schwabenbach eine Parzelle gekauft und bereits mit der Planung eines Wohnhaus begonnen. Dabei hat sich herausgestellt, dass auf Grund des bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes eine optimale Ausrichtung des Gebäudes nach Süden nicht möglich ist. Er ersucht daher für seine Parzelle um Abänderung des Bebauungsplanes. Abgeändert bzw. aufgehoben werden müssen die Baufluchtlinien sowie die Firstrichtung.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag** für die Parzelle von Herrn ..... , Parz.Nr. 746/38, KG. Vormarkt/Riedau den Bebauungsplan Schwaben-Süd aufzuheben.

GR. Günter Ortner erklärt, dass bereits mehrmals Bebauungspläne abgeändert wurden und er ist daher für diese Aufhebung.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag per Handzeichen abstimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister beantragt die Änderung des Bebauungsplanes Schwaben-Süd für die Parzellen 746/17 und 746/18, die Baufluchtlinie soll aufgehoben werden, damit für beiden Parzellen möglichst schnell die Baubewilligung erteilt werden kann.

GV. Desch sagt, dies wurde in den Fraktionen diskutiert, für ihn ist nicht verständlich, dass die Baufluchtlinie derart drinnen ist.

Abschließend lässt der Bürgermeister über seinen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 19 JA-Stimmen erhält sein Antrag

**TOP. 9.) Grenzkorrektur Leitz/Vogelsberger/Marktgemeinde Riedau; Grundsatzbeschluss über Grundverkauf.**

abgesetzt

**TOP. 10.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.**

Obmann Brunner gibt den Bericht zur Sitzung des Kulturausschusses am 9.11.2021 mit folgender Tagesordnung:

- Außerordentliche Vereinsförderungen
- Beratung bezüglich Veranstaltung einer Nikolausauffahrt und
- Allfälliges

#### TOP. 11.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.

Bgm. Hansbauer stellt den Antrag, dass dieser Punkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 18 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Rosenberger

Der Zuhörer wird gebeten den Sitzungssaal zu verlassen.

Nachdem der Punkt behandelt wurde, wird der Zuhörer wieder in den Sitzungssaal gebeten.

#### TOP. 12.) Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Hansbauer: Betreffend Kindergarten und Krabbelstube gab es Gespräche, und zwar wegen des Gebäudes Gintenreiter. Der Besitzer ist willig das Gebäude an die Gemeinde zu verkaufen. Es gibt auch eine Rückmeldung der Bildungsdirektion. Es wäre sinnvoll und rechtlich einfacher, wenn der Kindergarten und die Krabbelstube unter einer Rechtsführung sind. Die Pfarrcaritas wäre bereit, auch die Krabbelstube unter ihre Schirmherrschaft zu nehmen. Grundsätzlich würde dies alles passen. Nächster Schritt ist die Bedarfserhebung für fünf Gruppen Kindergarten und eine Gruppe Krabbelstube.

GR. Humer: Gibt es schon einen Kaufpreis für das Gebäude Gintenreiter?

Bgm. Hansbauer: Ja, es gibt einen eventuellen Kaufpreis, aber diesen gebe ich noch nicht bekannt.

GR. Krupa: Warum wird es kein Gemeindegarten?

GV. Desch: Über das habe ich mir noch keine Gedanken gemacht. Wichtig ist zuerst die Bedarfserhebung, dann das Gebäude und dann erst sollen wir weiter beraten.

Bgm. Hansbauer: Herr Winkler hat festgestellt, dass es bei der ersten Planung zwei verschiedene Eingänge gibt und dass es wichtig ist, dass wir zuerst einmal eine Zusage vom Hausbesitzer und eine Genehmigung der Gruppenanzahl haben.

GV. Windhager: Es hat gewisse Vorteile, wenn es kein Gemeindegarten ist. Wenn vom Personal jemand kurzfristig krank ist, kann man auf einen „Pool“ von Mitarbeitern der Caritas zurückgreifen. Die Gemeinde hat kein Ersatzpersonal.

Dem widerspricht ER. Krupa.

Vizebgm. Arthofer: Das soll einmal diskutiert werden.

GV. Windhager: Damals wurde es genau diskutiert. Die Pfarrcaritas war am günstigsten.

GR. Klugsberger: Man kann es im Hinterkopf behalten, es darf diskutiert werden.

GV. Desch: Wenn wir ein Gebäude bauen, könnten wir auch dies neu ausschreiben.

GR. Hübsch: Müssen wir die Bedarfserhebung machen?

Bgm. Hansbauer: Ja, das müssen wir machen. Aufgrund der neuen Baugründe wird es Zuzüge geben und der Bedarf wird größer werden.

GR. Humer: Kann man das mit Nachbargemeinden koordinieren?

GR. Eichinger: Es wird schwierig sein, zwei oder drei Kinder in eine andere Gemeinde zu geben. Riedauer Kinder wollen in den Riedauer Kindergarten gehen.

Bgm. Hansbauer: Es gibt Beispiele, dass auch kleine Volksschulen „ihre Schule“ erhalten wollen.

GV. Desch: „Step by step“ abarbeiten und nicht jetzt bis ins kleinste Detail besprechen.

Bgm. Hansbauer gibt die Dienstnehmervertreter im Personalbeirat bekannt: Mitglieder sind Hermine Pointner und Pauzenberger Eveline, Ersatzmitglieder Helmut Hölzl und Richard Ebner.

Am 2. Jänner 2022 wird Fr. Eva Bachschweller ihren Dienst im Gemeindevorstand antreten. Vor zwei Wochen war die diesbezügliche Sitzung des Personalbeirats und gleich anschließend die Vorstandssitzung.

Bgm. Hansbauer: Kennt jemand wen, der Winterdienst machen könnte? Wir sind auf der Suche nach Personal für Winterdienst. Interessenten sollen sich melden.

#### TOP. 13.) Allfälliges

GV. Desch: Wie schaut es bezüglich Reiterhaus aus?

Bgm. Hansbauer: Notar Schauer ist heute nach Jocklbruck gefahren und wollte sich die nötige Unterschrift holen. Wir haben um 16.30 Uhr im Notariat nachgefragt, aber da gab es noch keine Rückmeldung.

Vizebgm. Arthofer: Wir sollten mit Fr. Rothböck wegen dem Rot Kreuz nachfragen, sie hat nur Bauerwartungsland! Ein Baurecht auf 25-30 Jahre ist für das Rote Kreuz inakzeptabel. Weiters: Auf der Straße nach Schwabenbach auf der rechten Seite ist der Einlauf für die Verrohrung. Das Erdreich so hoch, dass bei Regen das Wasser nicht in den Einlauf rinnt, sondern bei der Unterführung durchrinnt Richtung Wohnhaus. Der Gemeindearbeiter soll einen seitlichen Einlauf machen. Ein paar Schaufelstiche genügen. Warum wurden bis Allerheiligen nicht 6 Stück Urnengräber aufgestellt?

AL Gehmaier: Er hat nicht mehr geschafft.

GR. Rosenberger: Danke für die Meldung zum Roten Kreuz. Seiner Meinung nach müssen wir gegenüber Fr. Rothböck Druck aufbauen. Zwei Ortschaftstafeln für Schwaben/Schwabenbach gehören versetzt.

Vizebgm. Arthofer: Dazu hat die Gemeinde bei der Bezirkshauptmannschaft anzusuchen, damit sie versetzt werden dürfen. Wir könnten notfalls dem Roten Kreuz den Grund beim Madlspergerplatz anbieten.

Bgm. Hansbauer: Ich habe mit Frau Haslinger telefoniert, sie hat den Grund neben Fa. WZM, sie ist nicht abgeneigt den Grund zu verkaufen, sie muss aber mit den Kindern reden. Eine zweite Option ist der Grund von Herrn Hofinger hinter der Würstlbau, auch er ist nicht abgeneigt den Grund herzugeben. Er wird noch einmal nachfragen, wie konkret das alles ist.

Vizebgm. Arthofer: Herr Hofinger hat es schon mehrmals Firmen angeboten, aber das ist noch nie was geworden.

GR. Hübsch: Gibt es eine „deadline“ für den Bau beim Roten Kreuz?

Bgm. Hansbauer: Zuerst wird in Engelhartzell gebaut, dann wäre Riedau dran. Wenn es Riedau nicht schafft, dann überlegen sie in eine Nachbargemeinde auszuweichen. Sie schätzen die derzeitige Hilfe bei der Suche.

nicht genehmigt

## Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.11.2021 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um 20.50 Uhr.

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....

Der Vorsitzend (ÖVP):

.....  
Bürgermeister Hansbauer

.....  
ÖVP GV. Windhager

.....  
FPÖ GV. Michael Desch

.....  
SPÖ Vizebgm. Arthofer

.....  
LISTE GR. Rosenberger

nicht genehmigt